



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2019.01977

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Zermatt** vom 27. Juli 2017 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 14. Juni 2017 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes „Skisportzonenplan Nord“;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 13 vom 31. März 2017;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt vom 14. Juni 2017, womit die Teilrevision des Zonennutzungsplans einstimmig angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 26 vom 30. Juni 2017;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 16. Februar 2018, womit keine umfassend positive Vormeinung abgegeben wurde;

Eingesehen die verfahrenleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 28. Februar 2018, womit der Mitbericht vom 16. Februar 2018 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen das Schreiben der Gemeinde Zermatt vom 5. Juli 2018 mitsamt den angepassten Unterlagen;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 24. April 2019, womit eine positive Vormeinung mit Anträgen der Dienststelle für Umwelt abgegeben wurde;

Eingesehen die verfahrenleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 3. Mai 2019, womit der Mitbericht vom 24. April 2019 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Einwohnergemeinde Zermatt die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt

sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Zermatt vom 14. Juni 2017 keine Beschwerden erhoben wurden;

Erwägend, dass es sich bei vorliegendem Dossier um eine dringliche und im öffentlichen Interesse stehende Teilrevision handelt. Der touristische Sektor ist mit Abstand der wichtigste Wirtschaftszweig in Zermatt. Die Erstellung der FIS-Piste inklusive einer technischen Beschneidung, sowie die technische Beschneidung der bestehenden Piste Tuffernkumme sind wichtige Projekte, damit die touristische Attraktivität des Skigebiets von Zermatt erhalten bleibt. Die Dringlichkeit und das öffentliche Interesse sind somit für eine Teilrevision nachgewiesen. Ferner handelt es sich bei der vorliegenden Teilrevision um ein Vorhaben von räumlich begrenztem Umfang, da nur die FIS-Piste neu als Skisportzone ausgedehnt wird;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 14. Juni 2017 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes „Skisportzonenplan Nord“ wird homologiert. Massgebend ist der Nutzungsplan Mst. 1:10'000 «Skisportzone S Gebiet Nord» vom 14. Dezember 2018.

Folgende Anträge sind zu berücksichtigen:

[1] Die zukünftigen Baubewilligungsgesuche werden der UVP-Pflicht unterliegen. Begründung: Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 UVPV.

[2] Der Nutzungsplan Skisportzonen S Gebiet Nord vom 14. Dezember 2018 ist massgebend.

[3] Erschliessungsplan

- Die Transportleitung Schweigmatten-Furri (Sektion 8.4) ist möglichst ausserhalb der Grundwasserschutzzone S2 der TW-Fassung Schweigmatten ZET603-1 auszuführen. Falls dies nicht möglich ist, ist ein Gesuch für eine Ausnahme vom Bauverbot mit der entsprechenden Begründung durch einen Hydrogeologen auszuarbeiten und im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einzureichen.
- Für die weitere Planung der Erschliessungsbahnen sind die Grundwasserschutzzonen S der Trinkwasserfassungen zu berücksichtigen. Dabei sind durch einen Hydrogeologen die möglichen Auswirkungen auf die Quelfassungen aufzuzeigen und die entsprechenden Schutz- und Überwachungsmassnahmen festzulegen.
- Für die Bahnanlage Gant-Stockhorn sind die Stützmasten ausserhalb der Quellschutzzone S2 der TW-Fassungen ZET101-103 vorzusehen.

[4] Wald

- In einer kommenden Nutzungsplanrevision ist die Waldabgrenzung zwingend in Absprache mit dem Ingenieur Wald zu verbessern. Begründung: Die Waldabgrenzung auf bereits homologierten Pisten ist in vielen Gebieten ungenau. Im Bereich des Waldareals könnte aus Sicht der DWFL mittels Auswertung von Orthofotos kostengünstig eine wesentliche Verbesserung der Genauigkeit bezüglich Abgrenzung von Pisten und Wald erwirkt werden.

[5] Gefahrenzonen

- Die Gefahrenzonen betreffend Hochwasserschutz sind gemäss Art. 21 WBV und Art. 17 kWBG öffentlich aufzulegen. Das Vorgehen ist in der Richtlinie zur Erarbeitung von Gefahrenzonen und zu den Baubewilligungen innerhalb dieser Zonen vom 7. Juni 2010 beschrieben.

[6] Wasserversorgung der Beschneiungsanlagen

- Die Wasserversorgung der zukünftigen Beschneiungsanlagen muss im Rahmen der bestehenden bewilligten Wasserentnahmen erfolgen. Gegebenenfalls sind im Rahmen der Baubewilligungsverfahren alle notwendigen Angaben zu liefern, um die entsprechenden Spezialbewilligungen erteilen zu können (Wasserentnahme aus einem See oder einem Fliessgewässer gemäss Art. 29 GSchG).

[7] Lärm

- Für die neuen Beschneiungsanlagen sowie Ersatzanlagen in einer Entfernung von weniger als 200 m von lärmempfindlichen Räumen oder unüberbauten, baureifen Parzellen müssen aufgrund des Vorsorgeprinzips gemäss der Umweltschutzgesetzgebung die Geräte
 - o so gewählt werden, dass diese betreffend deren Lärmemissionen dem Stand der Technik entsprechen;
 - o so platziert und orientiert werden, dass deren Lärmemissionen soweit wie möglich reduziert werden.

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können weitere betriebliche Einschränkungen verlangt werden.

- Skipiste Tufternkumme: Auf der Basis der Zusatzunterlagen vom 22. Juni 2018 und der Berechnungen der DUW sind die folgenden Einsatzbeschränkungen für die Schneilanzen einzuhalten:
 - o Keine Schneeerzeuger (Lanzen oder Kanone) in einem Abstand von 100m um die Liegenschaften im Weiler Tuftern herum.
 - o Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens werden weitere betriebliche Einschränkungen verlangt werden (z.B. Nachtbetrieb-Einschränkungen, usw.).

[8] Das Untersuchungsprogramm nach Umweltbereich im Rahmen der Baugesuchverfahren (Tabelle 11 des UVB vom März/Juni 2017) ist wie folgt zu ergänzen:

- *Natur*: Piste Tufternkumme: Im Rahmen des Bauprojekts ist aufzuzeigen, dass die Leitungsführung derart angepasst wird, dass die Vorkommen der beiden Arten Hallers Primel und der Schlitzblättrige Löwenzahn nicht tangiert, und die potentiell gefährdeten Arten soweit möglich geschont werden. Es sind Massnahmen zur Verhinderung von möglichen Auswaschungen von Sedimenten in die Schwemmeebene während und nach dem Einbau der Schneileitung vorzuschlagen. Es sind aufgrund der Beeinträchtigungen Ersatzmassnahmen auf Stufe Detailprojekt (allenfalls sind Massnahmen zur Aufwertung der Schwemmeebene möglich?) vorzuschlagen.
- *Lärm*: Ein Lärmgutachten (nach Anhang 6 LSV) ist für jedes Beschneiungsprojekt zu erbringen. Siehe auch unter Antrag [7].
- *Abfälle*: Ein Entsorgungskonzept der Bauabfälle (wenn > 200m³) muss Bestandteil des Baudossiers sein. Zu diesem Zweck kann das dynamische Formular 1F unter www.abfall.ch >Informationen und Merkblätter benutzt werden.
- *Grundwasserschutz*: Die notwendigen hydrogeologischen Untersuchungen, um die Spezialbewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG erteilen zu können, sind im Baubewilligungsdossier zu integrieren.
- *Wasserversorgung*: Alle notwendigen Angaben sind zu liefern, um die entsprechenden notwendigen Spezialbewilligungen erteilen zu können (Wasserentnahme aus einem See oder einem Fliessgewässer gemäss Art. 29 GSchG).
- *Boden*: Die Planung der Bodenschutzmassnahmen und die Begleitung der Bauarbeiten sind durch eine akkreditierte bodenkundliche Baubegleitung (z.B. aus der Liste der Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) der Bodenkundlichen Gesellschaft der Schweiz (BGS): www.soil.ch/cms/fileadmin/Medien/BBB/bbb_liste.pdf) oder durch eine ausgewiesene Fachperson zu realisieren (Art. 6, 7 VBBö, VSS SN 640 581).

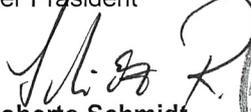
- *UBB*: Die UBB hat gemäss dem UVP-Handbuch, Modul 6: Umweltbaubegleitung und Erfolgskontrolle (BAFU, 2009) zu erfolgen. Das Pflichtenheft der UBB ist im UVB im Rahmen der Baubewilligungsverfahren zu erstellen.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

15. Mai 2019

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Roberto Schmidt

Der Staatskanzler


Philipp Spörri



Kostenaufteilung
Entscheidgebühr Fr. 300.--
Gesundheitstempel Fr. 8.--

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. DLW
1 Ausz. FI

A notifier par le Département